

Ausbilder-Update²

- alles im grünen Bereich!

Juli 2020

Berufsbildung Hauswirtschaft

Neue Ausbildungsordnung Hauswirtschaft 2020 (Folge1)

Zum 1. August tritt die neue „Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter und zur Hauswirtschafterin (Hauswirtschafterausbildungsverordnung – HaWiAusbV) vom 19.03.2020“ in Kraft.

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten die für die Monate Mai und Juni 2020 geplanten Informationsveranstaltungen für Ausbilderinnen und Ausbilder nicht stattfinden. Diese werden ab Mitte September in ganz Nordrhein-Westfalen nachgeholt. Bis dahin informieren wir Sie schon einmal in lockerer Folge zu ausgewählten Themen rund um die neue Verordnung.

Thema 1: Schwerpunkte anstelle von Einsatzgebieten

Zukünftig werden Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter über einen Zeitraum von **16 Wochen nach der Zwischenprüfung** in einem von drei Schwerpunkten ausgebildet.

Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind im zugehörigen Ausbildungsrahmenplan, und zwar getrennt nach den Abschnitten A, B und C aufgeführt.

Übersicht

Abschnitt A des Ausbildungsrahmenplans	Abschnitt B des Ausbildungsrahmenplans	Abschnitt C des Ausbildungsrahmenplans
vgl. § 3; § 4 Abs. 1.1; § 4 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung	vgl. § 3; § 4 Abs.1. 2; § 4 Abs. 3 der Ausbildungsverordnung	vgl. § 3; § 4 Abs. 1.3; § 4 Abs. 4 der Ausbildungsverordnung
schwerpunktübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (FKF) im Schwerpunkt	Schwerpunkt übergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (FKF)
➡ FKF, die für den Beruf Hauswirtschafter/ in typisch und für alle Auszubildenden verbindlich sind, unabhängig davon, in welchem Schwerpunkt sie ausgebildet werden.	➡ FKF des jeweiligen Schwerpunktes, in dem ausgebildet werden soll. Es gibt drei Schwerpunkte: a) Personenbetreuende Dienstleistungen b) Serviceorientierte Dienstleistungen c) Ländlich-agrarische	➡ FKF, die für alle dualen Berufe verbindlich festgelegt und standardmäßig zu vermitteln sind. („Standardberufsbildpositionen“)
Beispiele für entsprechende Inhalte unabhängig davon, in welchem Schwerpunkt sie ausgebildet werden.	Beispiele für Inhalte, in denen sich die Schwerpunkte unterscheiden	Beispiele für entsprechende Inhalte
<ul style="list-style-type: none"> • Hausw. Betreuungsleistungen erbringen • Verpflegung planen sowie Speisen und Getränke zubereiten und servieren • Räume und Wohnumfeld reinigen, pflegen und gestalten • Textilien einsetzen, reinigen und pflegen • ... 	zu a) „...zu betreuende Personen in hauswirtschaftliche Versorgungstätigkeiten einbeziehen und anleiten...“ zu b) „...Angebote mit Kundinnen und Kunden abstimmen...“ zu c) „...den betrieblichen Erzeuger-Verbraucher-Dialog...mitgestalten“	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Tarifrecht... • Digitalisierung der Arbeit... • Arbeitsschutz... • Umweltschutz... • ...

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40, 48147 Münster
www.landwirtschaftskammer.de

Redaktion: Susanne Saerbeck, LWK NRW

Ausbilder-Update²

- alles im grünen Bereich!

Juli 2020

Berufsbildung Hauswirtschaft

- Seite 2 -

Wer legt den Schwerpunkt fest?

Diejenigen Ausbildungsstätten, die ab 01.08.2020 ausbilden möchten, müssen sich vor Abschluss des Berufsausbildungsvertrages darüber klarwerden, in welchem Schwerpunkt/ in welchen Schwerpunkten sie ausbilden können.

So kann ein Tagungshaus möglicherweise die Ausbildungsinhalte aus dem „Schwerpunkt b) serviceorientierte Dienstleistungen“ am besten vermitteln.

Ein Wohn- und Pflegeheim kann möglicherweise sowohl im „Schwerpunkt b) serviceorientierte Dienstleistungen“ als auch im „Schwerpunkt a) personenbetreuende Dienstleistungen“ ausbilden.

Ausbildungsbetriebe der Landwirtschaft können möglicherweise am besten die Ausbildungsinhalte aus dem „Schwerpunkt c) ländlich-agrarische Dienstleistungen“ vermitteln. Eventuell kommt für sie aber auch einer der beiden Schwerpunkte a) oder b) in Frage.

Sowohl bereits anerkannte Ausbildungsstätten als auch Betriebe, die als Ausbildungsstätte neu anerkannt werden möchten, nehmen zur Klärung Kontakt mit der für sie zuständigen Ausbildungsberaterin auf und legen sich auf einen (oder mehrere) Schwerpunkte, in dem/ in denen sie zukünftig ausbilden werden, grundsätzlich fest. Beim Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages ist einer der drei Schwerpunkte verbindlich anzugeben.

Wo liegt der Unterschied zwischen Schwerpunkten (neu) und Einsatzgebieten (alt)?

Im Gegensatz zu den früheren Einsatzgebieten (lt. bisheriger Ausbildungsverordnung) unterscheiden sich die Ausbildungsinhalte, die im jeweiligen Schwerpunkt vermittelt werden sollen, stärker voneinander. Es werden nicht nur gleichlautende Ausbildungsinhalte aufgeführt, die jeder Betrieb dann nach seinen Möglichkeiten vermittelt, sondern es können auch bei den einzelnen Schwerpunkten Ausbildungsinhalte aufgeführt sein, die bei den anderen Schwerpunkten gar nicht aufgeführt sind. Die Berufsbezeichnung bleibt einheitlich „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“.

Zusammenfassung

Die neue Hauswirtschafterausbildungsverordnung vom 19.03.2020 gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte A, B und C. In den Abschnitten A und C des Ausbildungsrahmenplans sind die Ausbildungsinhalte aufgeführt sind, die für alle Auszubildenden obligatorisch sind.

Im Abschnitt B des Ausbildungsrahmenplans sind die Ausbildungsinhalte der verschiedenen Schwerpunkte festgeschrieben. Sie lauten a) personenbetreuende Dienstleistungen, b) serviceorientierte Dienstleistungen und c) ländlich-agrarische Dienstleistungen. Die Inhalte des jeweiligen Schwerpunktes werden in 16 Wochen nach der Zwischenprüfung vermittelt.

Der Schwerpunkt, in dem in der Ausbildungsstätte zukünftig ausgebildet werden soll, ist vom Ausbildungsbetrieb in Absprache mit der zuständigen Stelle festzulegen.

Legende:

LWK NRW, GB 4Berufsbildung HW 01.07.2020

HW = Hauswirtschaft/ Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin

FKF = Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Quellen:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter und zur Hauswirtschafterin (Hauswirtschafterausbildungsverordnung – HaWiAusbV) vom 19.03.2020